OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400401/2/MS

Datum:
Linz, 20. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S L, L, F, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. Mai 2019, GZ: VerkR96-8315-2019, betreffend die Zurückweisung des Einspruches gegen die Strafverfügung vom 23. April 2019, GZ: VerkR96-8315-2019 als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 17. Juli 2019, GZ: VerkR96-8315-2019, bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. April 2019, GZ; VerkR96-8315-2019, wurde über Frau S L (im Folgenden: Beschwerdeführerin) infolge der Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG unter Anwendung von § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt.

Dieses Straferkenntnis wurde am 26. April 2019 an einen Familienangehörigen der Beschwerdeführerin zugestellt.

Mit E-Mail vom 28. Mai 2019 brachte die Beschwerdeführerin einen Einspruch gegen die oben angeführte Strafverfügung gegen die Strafhöhe ein.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Mai 2019 wurde dieser Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2019 erhob die Beschwerdeführerin gegen den Bescheid vom 29. Mai 2019 Beschwerde, welche fälschlicherweise als Einspruch bezeichnet worden war.

Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 17. Juli 2019 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Mit E-Mail vom 28. Juli 2019 beantragte die Beschwerdeführerin die Vorlage der ggst. Beschwerde.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird. Beantragt wurde, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 23. April 2019, GZ; VerkR96-8315-2019, wurde über Frau S L infolge der Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1

BStMG unter Anwendung von § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt.
Dieses Straferkenntnis wurde am 26. April 2019 nachweislich zugestellt.

In der Folge nahm Herr M B (der Freund der Beschwerdeführerin) mit der belangten Behörde per E-Mail Kontakt auf und zwar erstmals am 3. Mai 2019. Darin erkundigte er sich, ob alles in Ordnung gewesen wäre, wenn die Plakette ordnungsgemäß angebracht gewesen wäre und fragte nach, ob es helfen würde, die Plakette der Behörde zu schicken. Entschuldigend gab er an, seine Freundin und er hätten nicht gewusst, wie die Plakette richtig anzubringen gewesen wäre.

Die Korrespondenz mit Herrn B ging in diesem Sinn einige Male hin und her und teilte die Vertreterin der belangten Behörde über Nachfrage, ob eine Minderung der Strafe bewirkt werden könnte, mit E-Mail vom 20. Mai 2019 mit, dass, um eine mögliche Minderung der Strafhöhe erwirken zu können, der oder die Bestrafte einen Einspruch gegen die Strafhöhe machen müsste.

Mit E-Mail vom 28. Mai 2019 brachte die Beschwerdeführerin einen Einspruch gegen die Strafverfügung ein, der sich gegen die Strafhöhe richtete.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wie unter II. dargestellt, wurde die Strafverfügung vom 23. April 2019, GZ: VerkR96-8315-2019, am 26. April 2019 nachweislich zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die zweiwöchige Einspruchsfrist zu laufen und endet am 10. Mai 2019.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin der Einspruch sei nicht verspätet eingebracht, da dieser umgehend nach der Information durch die Vertreterin der belangten Behörde eingebracht worden war, ist auszuführen, dass die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels mit der Zustellung der zu bekämpfenden behördlichen Erledigung (hier: Strafverfügung der belangten Behörde vom

23. April 2019) zu laufen beginnt. Darauf wurde auch bereits in der Rechtsmittelbelehrung dieser Strafverfügung hingewiesen (s. Seite 3).

Der Einspruch wurde am 28. Mai 2019 und somit außerhalb der zweiwöchigen Frist eingebracht. Der Einspruch wurde demnach verspätet eingebracht und war daher zurückzuweisen.

Die Zurückweisung des Einspruches als verspätet mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde als auch die Abweisung der Beschwerde durch die Beschwerdevorentscheidung erfolge daher zu Recht.
Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß